

Sitzung vom 23. August 2017

708. Anfrage (Steuerliche Belastung im Kanton Zürich)

Kantonsrat Stefan Feldmann, Uster, hat am 26. Juni 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Verfolgt man die Diskussion um die steuerliche Belastung im Kanton Zürich, so scheinen die Wahrnehmungen der verschiedensten Parteien und Interessenvertreter stark zu divergieren. Während die eine Seite die ständig steigende Steuerlast der Bürgerinnen und Bürger beklagt, wird von anderer Seite darauf verwiesen, dass in den vergangenen Jahren vor allem Steuern gesenkt und abgeschafft worden seien. Der einfachen Bürgerin, dem einfachen Bürger ist es kaum möglich, die Frage, wie sich die steuerliche Belastung im Kanton Zürich in den letzten Jahren entwickelt hat, zu beantworten. Eine Darlegung der Fakten leistet somit stets einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion.

Der Anfragende hat bereits in der Vergangenheit mit gleichlautenden Anfragen um entsprechende detaillierte Übersichten der Entwicklung der steuerlichen Belastung im Kanton Zürich gebeten, letztmals Anfang 2014. Im Hinblick auf die bevorstehenden Debatten betreffend die nächste KEF-Periode scheint es angezeigt, die bisherige Aufstellung zu aktualisieren.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Steuern, Gebühren und Abgaben wurden durch den Kanton Zürich in den Jahren 1998 bis 2017 gesenkt oder gänzlich abgeschafft? Wie hoch ist die dadurch eingetretene Entlastung der natürlichen bzw. der juristischen Personen im Kanton Zürich? Es wird um eine detaillierte Aufstellung analog zu den bisherigen Antworten gebeten, sowie neben dem Total der Mindereinnahmen auch eine Aufteilung desselben auf die beiden Steuerkategorien natürliche bzw. juristische Personen.
2. Welche Steuern, Gebühren und Abgaben wurden durch den Kanton Zürich in den Jahren 1998 bis 2017 neu eingeführt oder erhöht? Wie hoch ist die dadurch eingetretene Mehrbelastung der natürlichen bzw. der juristischen Personen im Kanton Zürich? Es wird um eine detaillierte Aufstellung analog zu den bisherigen Antworten gebeten, sowie neben dem Total der Mindereinnahmen auch eine Aufteilung desselben auf die beiden Steuerkategorien natürliche bzw. juristische Personen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Stefan Feldmann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

In der Anfrage wird nach Steuern, Gebühren und Abgaben des Kantons gefragt, die in den Jahren 1998 bis 2017 gesenkt oder abgeschafft bzw. eingeführt oder erhöht wurden. Der Titel der Anfrage verweist jedoch auf die steuerliche Belastung im Kanton Zürich; ebenso ist in der Begründung gefragt, wie sich die steuerliche Belastung im Kanton Zürich in den letzten Jahren entwickelt hat. Wie bei der Beantwortung der gleichlautenden Anfragen für die Jahre 1998 bis 2005 (KR-Nr. 181/2005), 1998 bis 2009 (KR-Nr. 316/2009) und 1998 bis 2013 (KR-Nr. 7/2014) beschränken sich die nachstehenden Ausführungen daher auf die kantonalen Steuern, die im Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) und im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986 (LS 632.1) vorgesehen sind. Aufgeführt werden neben Tarif- und Steuerfussänderungen auch in den Jahren 1998 bis 2017 in Kraft getretene Ausgleichs der kalten Progression und Änderungen bei der steuerlichen Bemessungsgrundlage und den Abzügen, sofern die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen bedeutsam sind.

Zu Frage 1:

Für Steuersenkungen bei der Staatssteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer in den Jahren 1998 bis 2017 kann auf die nachstehende Aufstellung verwiesen werden, die ihrerseits von den Aufstellungen in den erwähnten Antworten zu den Anfragen KR-Nrn. 181/2005, 316/2009 und 7/2014 ausgeht.

Name des Erlasses	Angabe, ob Neuerlass oder Änderung		Datum des Neuerlasses oder der Änderung	Datum des Inkrafttretens	Wichtigster Inhalt in Stichworten	Mindereinnahmen für den Kanton pro Jahr, geschätzt im Zeitpunkt der Änderung
	Neuerlass	Änderung				
Steuergesetz, LS 631.1; OS 54, 193	X		8.6.1997	1.1.1999	Anpassung des kantonalen Steuerrechts an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes (Totalrevision des Steuergesetzes)	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: – für die natürlichen Personen: 2 Mio. Franken – für die juristischen Personen: 36 Mio. Franken
Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, LS 632.1; OS 56, 48		X	23.8.1999	1.1.2000	Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer; Ausgleich der Teuerung	Mindereinnahmen für den Kanton wurden geschätzt: 235 Mio. Franken
Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2000 bis 2002; OS 56, 75	X		8.2.2000	1.2.2000	Herabsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuer von 108% auf 105%	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 120 Mio. Franken
Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Steuerfusses für die Jahre 2003 und 2005; OS 57, 396	X		17.12.2002	1.1.2003	Herabsetzung des Steuerfusses für die Staatssteuer von 105% auf 100%	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 200 Mio. Franken

Name des Erlasses	Angabe, ob Neuerlass oder Änderung		Datum des Neuerlasses oder der Änderung	Datum des Inkrafttretens	Wichtigster Inhalt in Stichworten	Mindereinnahmen für den Kanton pro Jahr, geschätzt im Zeitpunkt der Änderung
	Neuerlass	Änderung				
Steuergesetz, LS 631.1; OS 59, 51		X	30.11.2003	1.1.2005	Abschaffung der Handänderungssteuer	Mindereinnahmen für die politischen Gemeinden wurden geschätzt: 110–120 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 58, 100		X	10.2.2003	1.1.2005	Steuergesetzrevision betreffend die juristischen Personen; Wechsel zu einem proportionalen Steuersatz bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften und Halbierung des Kapitalsteuersatzes	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 130 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 58, 367		X	25.8.2003	1.1.2006	Steuergesetzrevision betreffend die natürlichen Personen; Ausgleich der Teuerung bei den Steuertarifen und betragsmässig festgelegten Abzügen; Erhöhung von Abzügen	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 110 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 60, 332		X	25.4.2005	1.1.2006	Steuergesetzrevision: Erhöhung des Kinderabzugs	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 11 Mio. Franken

Name des Erlasses	Angabe, ob Neuerlass oder Änderung		Datum des Neuerlasses oder der Änderung	Datum des Inkrafttretens	Wichtigster Inhalt in Stichworten	Mindereinnahmen für den Kanton pro Jahr, geschätzt im Zeitpunkt der Änderung
	Neuerlass	Änderung				
Steuergesetz, LS 631.1; OS 63, 7		X	9.7.2007	1.1.2008	Steuergesetzrevision: Einführung des Teilsatzverfahrens zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (natürliche Personen)	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 35 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 69, 406 vgl. Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II; AS 2008, 2893) und Verordnung über den Vollzug des Unternehmenssteuerreformgesetzes II des Bundes vom 3.11.2010 / 26.9.2012 LS 631.19		X	5.5.2014	1.1.2011 (direkte Anwendung des Bundesrechts) 1.1.2015 (Änderung Steuergesetz)	Im Wesentlichen geht es um folgende Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> - Neue Steueraufschubstatbestände für Personenernehmen - Kapitaleinlageprinzip - Erweiterung der steuerneutralen Ersatzbeschaffung - Separate Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Personenernehmen - Ausdehnung des Beteiligungsabzugs 	Mindereinnahmen bei der Staatssteuer aus dem Kapitalanlageprinzip wurden, ausgehend von den Schätzungen des Bundesrates, geschätzt: 16-24 Mio. Franken

Name des Erlasses	Angabe, ob Neuerlass oder Änderung		Datum des Neuerlasses oder der Änderung	Datum des Inkrafttretens	Wichtigster Inhalt in Stichworten	Mindererinnahmen für den Kanton pro Jahr, geschätzt im Zeitpunkt der Änderung
	Neuerlass	Änderung				
Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ab 1. Januar 2012; OS 66, 508	X		22.6.2011	1.1.2012	Ausgleich der kalten Progression	Mindererinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 186 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 68, 4		X	17.9.2012	1.1.2013	Steuergesetzrevision: Erhöhung des Kinderabzugs	Mindererinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 35 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 68, 42		X	17.9.2012	1.1.2013	Steuergesetzrevision: Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs	Mindererinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 2 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 69, 296		X	9.12.2013	1.1.2015	Steuergesetzrevision: Steuerbefreiung von Lotteriegewinnen bis 1000 Franken	Mindererinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: höchstens 0,5 Mio. Franken
Steuergesetz, LS 631.1; OS 70, 249		X	8.12.2014	1.1.2016	Steuergesetzrevision: Abzug von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten	Mindererinnahmen bei der Staatssteuer wurden geschätzt: 5 Mio. Franken
						Mindererinnahmen für den Kanton geschätzt: insgesamt 1,124 Mrd. bis 1,132 Mrd. Franken

Zu Frage 2:

In den Jahren 1998 bis 2017 fanden weder bei der Staatssteuer noch bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer Steuererhöhungen statt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi